

# Satzung

## des Fördervereines der Musik- und Kunstschule der Stadt Velbert e. V.

### § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen:  
Förderverein der Musik- und Kunstschule der Stadt Velbert e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Velbert.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal eingetragen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
- (5) Der Zweck des Fördervereins ist die Förderung von Kunst und Kultur der Musik- und Kunstschule der Stadt Velbert.  
Dies soll unter anderem erreicht werden durch:
  - Förderung des Instrumentalunterrichtes.
  - Durchführung musischer Freizeiten, Wettbewerbe, Konzerte, Ausstellungen und Ähnliches.
  - Förderung von künstlerischen Begabungen.
  - Förderung der Öffentlichkeitsarbeit.
  - Kontaktpflege zu Eltern, ehemaligen Teilnehmern der Musik- und Kunstschule und zu dem gesamten kulturellen Leben der Stadt Velbert und ihrer Partnerstädte.
  - Bereitstellung von Mitteln für den Ankauf von Instrumenten und sonstigen Einrichtungs- und Unterrichtsgegenständen für den Gebrauch der Musik- und Kunstschule Velbert.
- (6) Die Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen, Jugendverbänden und bereits bestehenden Vereinigungen wird angestrebt.
- (7) Finanzielle Mittel und Vermögenswerte dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung vergünstigt werden.
- (9) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 2 Mitgliedschaft:

- (1) Der Verein unterscheidet:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

Der Austritt kann nur zum 31. Dezember mit einmonatiger, schriftlicher Kündigung erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Auszuschließenden. Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Widerspruch durch eingeschriebenen Brief erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (4) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
- (5) Fördernde Mitglieder können alle juristischen Personen werden.
- (6) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 3 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

### § 4 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres im ersten Quartal einzuberufen zur:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
  - b) Entgegennahme der Jahresabrechnung
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) ggf. Wahl des Vorstandes
  - e) Wahl der Kassenprüfer für das folgende Jahr.Die Einladung zur Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung hat vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem gewählten Termin zu erfolgen.  
Vor Durchführung der Mitgliederversammlung hat die Kassenprüfung durch die im Vorjahr gewählten Kassenprüfer zu erfolgen.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
  - a) wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
  - b) wenn es von 25 % der Mitglieder verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden beschlussfähig, wenn nicht eine andere Bestimmung der Satzung etwas anderes verlangt.
- (4) Bei Abstimmung hat jedes ordentliche Mitglied des Vereins eine Stimme.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins ist die schriftliche Erklärung zweier Vorstandsmitglieder erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über alle Vereinsangelegenheiten beschließt der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Für die laufende Geschäftsführung ist der Vorsitzende zuständig. Zur Unterzeichnung von Überweisungen ist der Schatzmeister allein sowie jeweils zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Zur Leistung von anderen Zahlungen im Wert bis € 500,00 sind der Vorsitzende oder der Schatzmeister einzeln berechtigt. Zur Leistung von anderen Zahlungen im Wert über € 500,00 sind der Vorsitzende oder der Schatzmeister nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied berechtigt.
- (5) Über Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand kann bei Bedarf einen Beirat berufen.
- (7) Die Ämter des Vorstandes werden unentgeltlich geführt.
- (8) Über die Mittelverwendung wird vom Vorstand beschlossen.
- (9) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Sitzungen sollten grundsätzlich vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einberufen werden.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 6 Satzungsänderungen**

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 7 Beiträge und Geschäftsjahr**

- (1) Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist fällig bis zum 30. Juni des Jahres von allen ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Die für den satzungsgemäßen Zweck benötigten Geldmittel werden auch durch freiwillige Spenden aufgebracht. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind diese Spenden steuerlich abzugsfähig. Der Vorstand stellt auf Wunsch Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt aus.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung beantragt werden. Wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beantragt, ist vom Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung einzuberufen.
- (2) Die Auflösung kann nur mit Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu  $\frac{2}{3}$  an den Verein Velberter Kinder e.V. und zu  $\frac{1}{3}$  an den Verein Langenberger Kinder e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrer Ausscheidung oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Rückerstattung erhalten.

## **§ 9 Weitere Bestimmungen**

- (1) Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Steuerbegünstigung betrifft, geändert, ergänzt, eingefügt oder gestrichen, so hat der Vorstand unverzüglich diesen Beschluss dem zuständigen Finanzamt einzureichen. Mit dessen Zustimmung tritt die Änderung in Kraft.
- (2) Sollte ein Teil dieser Satzung aus rechtlichen Gründen unwirksam werden, so ist die Satzung im Übrigen wirksam. Der unwirksame Teil ist in diesem Falle im Sinne des Vereinszweckes auszulegen und spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung zu ändern. Lässt die Satzung eine Auslegung zu, hat diese im Sinne des Vereinszweckes zu erfolgen.

## **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.3.2019 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft. Gemeinnütziger Verein, eingetragen beim Amtsgericht Wuppertal unter Nr. VR 15788.